
REGLEMENT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV)

vom 22. Oktober 2021 (Version mit Änderungen vom 28. Oktober 2022)

Rechtliche Grundlagen:

I. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 379 StGB Zulassung von Privatanstalten

¹ Die Kantone können privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59–61¹ und 63² zu vollziehen.

² Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone.

II. Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und j Konkordatskonferenz

...

²Der Konferenz obliegt namentlich:

...

b) der Erlass von Reglementen;

j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats und Massnahmen für junge Erwachsene;

...

¹ Art. 59-61 StGB stellen sog. stationäre therapeutische Massnahmen dar. Art. 59 StGB = stationäre Behandlung von psychischen Störungen, Art. 60 StGB = stationäre Suchtbehandlungen und Art. 61 StGB = stationäre Massnahme für junge Erwachsene.

² Art. 63 StGB = ambulante Behandlungen.



I. Allgemeines

Art. 1 Sinn und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt in Ergänzung und Konkretisierung der Konkordatsvereinbarung³ das Verfahren sowie die formellen und materiellen Voraussetzungen des konkordatischen Anerkennungsverfahrens für private Vollzugseinrichtungen gemäss Art. 379 StGB.

Art. 2 Einweisung

¹In der Regel weisen die kantonalen Vollzugsbehörden vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz in konkordatisch anerkannte private Vollzugseinrichtungen ein.

²Gemäss der föderalen, kantonalen Zuständigkeitsordnung im Bereich des Justizvollzugs steht es den Kantonen frei, im Einzelfall auch in eine nicht konkordatisch anerkannte private Einrichtung einzuweisen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement findet auf private Vollzugseinrichtungen gemäss Art. 379 StGB Anwendung, die um eine konkordatische Anerkennung ersuchen.

²Ausgenommen davon sind forensisch-psychiatrische Kliniken, welche Angebote gemäss Art. 379 StGB zur Verfügung stellen.

³Die Kantone können die Bestimmungen des vorliegenden Reglements auch sinngemäss für ihre kantonalen Bewilligungsverfahren⁴ gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB anwenden.

II. Konkordatisches Anerkennungsverfahren

1. Formelle Voraussetzungen

Art. 4 Einleitung des Anerkennungsverfahrens

¹Will eine private Vollzugseinrichtung gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Reglements konkordatisch anerkannt werden, stellt sie bei der für den Standortkanton zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörde ein Gesuch für eine konkordatische Anerkennung.

²Die Justizvollzugsbehörde leitet das Gesuch an das Konkordatssekretariat weiter und bestätigt diesem, dass die nachsuchende private Vollzugseinrichtung regelmässig strafrechtlich verurteilte Personen gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB aufnimmt und über eine gültige kantonale Heimbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung⁵ verfügt.

Art. 5 Auftrag zur Einleitung eines konkordatischen Anerkennungsaudit

¹Ein konkordatisches Anerkennungsverfahren wird vom Konkordatssekretariat nur dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements erfüllt sind und die nachsuchende private Vollzugseinrichtung die vorgeschriebenen Verfahrensgebühren entrichtet hat.

²Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt, erteilt das Konkordatssekretariat der konkordatischen Auditororganisation den Auftrag zur Einleitung eines konkordatischen Anerkennungsverfahrens (sog. Anerkennungsaudit)⁶.

³ Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatische-erlasse-ssed>.

⁴ Vgl. dazu Art. 12 f. dieses Reglements.

⁵ Bei der kantonalen Heimbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung handelt es sich um die i.d.R. vom kantonalen Sozial- oder Gesundheitsdepartement erteilte Grundbewilligung zum Betrieb einer privaten Sozialeinrichtung.

⁶ Vgl. dazu Art. 9 ff. dieses Reglements.



³Das konkordatliche Anerkennungsverfahren wird spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung respektive Auftragsannahme abgeschlossen.

Art. 6 Abschluss des Anerkennungsverfahrens

¹Gestützt auf die Resultate des Anerkennungsaudits⁷ gibt die konkordatliche Auditororganisation mittels Auditberichts⁸ eine Empfehlung in Bezug auf die Erteilung oder die Verweigerung einer konkordatlichen Anerkennung ab. Die Auditberichte werden der nachsuchenden privaten Vollzugseinrichtung sowie der Vollzugsbehörde des Sitzkantons unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

²Ausnahmsweise kann die konkordatliche Auditororganisation auch eine provisorische konkordatliche Anerkennung empfehlen. Der diesbezügliche Auditbericht⁹ zeigt auf, welche konkreten Verbesserungen die private Vollzugseinrichtung innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der provisorischen Anerkennung umsetzen muss, um ordentlich anerkannt zu werden.

³Konkordatliche Anerkennungen, deren Verweigerung oder provisorische Anerkennungen werden gestützt auf die Unterlagen der konkordatlichen Auditororganisation auf Antrag der AKP durch die Konkordatskonferenz beschlossen. Diese Beschlüsse sind endgültig. Die konkordatlich anerkannten privaten Vollzugseinrichtungen werden in der systematischen Sammlung der konkordatlichen Erlasse und Dokumente publiziert.

Art. 7 Gültigkeit der konkordatlichen Anerkennung

¹Eine konkordatliche Anerkennung ist ab Entscheid der Konkordatskonferenz für 4 Jahre gültig¹⁰. Nach 24 Monaten erfolgt eine Zwischenprüfung¹¹.

²Eine provisorische Anerkennung gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung durch eine ordentliche konkordatliche Anerkennung ersetzt werden kann.

Art. 8 Entzug der konkordatlichen Anerkennung

¹Erfüllt eine private Vollzugseinrichtung nach der Erteilung der ordentlichen konkordatlichen Anerkennung die geforderten Voraussetzungen offensichtlich nicht mehr, kann die AKP auf Antrag der zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörde¹² die konkordatliche Anerkennung provisorisch entziehen.

²Ein definitiver Anerkennungsentzug erfolgt durch Beschluss der Konkordatskonferenz, der an der nächsten dem provisorischen Entzug folgenden Konferenz zu behandeln ist. Dieser Beschluss ist endgültig.

2. Materielle Voraussetzungen

Art. 9 Konkordatliche Anerkennungsaudits

¹Die konkordatlichen Anerkennungsaudits werden im Auftrag der konkordatlichen Auditororganisation gemäss Art. 11 dieses Reglements durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und

⁷ Vgl. dazu Art. 9 Abs. 1 letzter Satz dieses Reglements.

⁸ Vgl. dazu Art. 9 Abs. 1 letzter Satz dieses Reglements.

⁹ Vgl. dazu Art. 9 Abs. 1 letzter Satz dieses Reglements.

¹⁰ Vor Ablauf der Vierjahresfrist ist eine Rezertifizierung notwendig, um eine konkordatliche Anerkennung aufrecht zu erhalten.

¹¹ Auch Überwachungsaudit genannt.

¹² Stellt eine Vollzugsbehörde ausserhalb des Sitzkantons fest, dass eine private Vollzugseinrichtung nach der Erteilung der ordentlichen konkordatlichen Anerkennung die geforderten Voraussetzungen offensichtlich nicht mehr erfüllt, teilt sie dies schriftlich und begründet der Vollzugsbehörde des Sitzkantons mit. Letztere ist sodann für eine Antragsstellung gemäss Art. 8 Abs. 1 zuständig.



Management-Systeme (SQS)¹³ durchgeführt. Diese übermittelt der konkordatlichen Auditororganisation nach Abschluss des Anerkennungsaudits einen schriftlichen Auditbericht¹⁴.

²Konkordatliche Anerkennungsaudits werden im Vieraugenprinzip durchgeführt, d.h. durch eine zertifizierte Auditorin oder einem zertifizierten Auditor und eine Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug.

³Die konkordatliche Auditororganisation führt ein Register der für die konkordatlichen Anerkennungsaudits anerkannten Personen.

Art. 10 Konkordatliche Anerkennungsvoraussetzungen

¹Erfüllt die nachsuchende private Vollzugseinrichtung im Rahmen des konkordatlichen Anerkennungsaudits die konkordatlichen Anerkennungsvoraussetzungen (sog. Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtung [SSED 06.6]) gemäss Anhang 1), wird eine ordentliche konkordatliche Anerkennung gemäss Art. 6 dieses Reglements erteilt.

²Auf Antrag der konkordatlichen Auditororganisation können die Mindeststandards für private Vollzugseinrichtung gemäss Anhang 1 dieses Reglements einer Revision unterzogen werden.

Art. 11 Konkordatliche Auditororganisation¹⁵

¹Die konkordatliche Auditororganisation setzt wie folgt zusammen:

- der Konkordatssekretärin/dem Konkordatssekretär oder seinem/ihrer Stellvertretung;
- eine Delegierte oder ein Delegierter der Interessengemeinschaft Aussenorientierter Vollzug (IGApus);
- einer Vertretung der Fachkonferenz Einweisungsbehörden (FKE);
- einer Vertretung der Fachkonferenz Institutionen (FKI);
- einer Vertretung der Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB).

²Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens zuständig und verantwortlich. Sie erstellt ein durch die Konkordatskonferenz zu genehmigendes Geschäftsreglement, einen Gebührentarif und führt eine eigene Rechnung.

³Im Rahmen des Geschäftsreglements organisiert sich die konkordatliche Auditororganisation selbst. Sie deckt ihre Aufwände mittels einer Mischfinanzierung, d.h. aus einem Kostgeldzuschlag und den im Gebührentarif festgelegten Anerkennungsgebühren. Letztere sind durch die nachsuchende private Vollzugseinrichtung zu begleichen.

¹³ Vgl. dazu <https://www.sqs.ch/de> (besucht am 19.09.2022). Durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 28.10.2022 revidierte Version.

¹⁴ In diesem Auditbericht formuliert das Auditorenteam seine Auditfeststellungen sowie die Schlussfolgerungen. Unter einer Auditfeststellung versteht man in diesem Zusammenhang ein Ergebnis aus der Bewertung der gesammelten Auditnachweise im Hinblick auf die Auditkriterien, d.h. auf die konkordatliche Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 10 dieses Reglements.

¹⁵ Durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 28.10.2022 revidierte Version.



III. Delegation der Überprüfung von privaten Einrichtungen durch kantonale Justizvollzugsbehörden

Art. 12 Grundsatz

¹Die für den Justizvollzug zuständigen kantonalen Behörden können die konkordatliche Auditororganisation beauftragen, während eines konkordatlichen Anerkennungsaudits zusätzlich zur Überprüfung der konkordatlichen Mindeststandards Überprüfungen für ein kantonales Bewilligungsverfahren oder zur Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht einzuleiten.

²Umfang, Berichterstattungsmodalitäten, zeitlicher Ablauf des Audits und Entschädigung sind vor Auftragserteilung zu regeln.

Art. 13 Kantonale Bewilligung

¹Gestützt auf den Auditbericht der konkordatlichen Auditororganisation entscheidet die jeweilige zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde gemäss deren kantonalem Recht über die Erteilung einer kantonalen Justizvollzugsbewilligung für die ersuchende private Vollzugseinrichtung.

²Allfällige Rekurse betreffend die Verweigerung einer kantonalen Justizvollzugsbewilligung für die ersuchende private Vollzugseinrichtung richten sich nach dem massgeblichen kantonalen Recht.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Ausserkraftsetzung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden folgende konkordatliche Erlasse ausser Kraft gesetzt:

- Richtlinien vom 3. November 2006 für den Vollzug von stationären Suchtbehandlungen (Stand 28. Oktober 2011) (SSED 18.1) und
- Merkblatt für private Institutionen vom 20. Oktober 2011 für den Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StG (SSED 30.2).

Art. 15 Geltungskraft der konkordatlichen Mindeststandards

Die konkordatlichen Anerkennungsvoraussetzungen (sog. Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtung [SSED 06.6]) gemäss Anhang 1 bilden integralen Bestandteil dieses Reglements.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Reglements ist erst dann anwendbar, wenn alle privaten Vollzugseinrichtungen, die in der Einführungsphase um eine Anerkennung nachsuchen, das konkordatliche Anerkennungsverfahren abgeschlossen haben. Der genaue Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 wird den Kantonen mitgeteilt.

²Bis zum Zeitpunkt der Gültigkeit von Art. 2 Abs. 1 wird die bisherige Liste der privaten Einrichtungen (SSED 50.4) weiterhin im Internet publiziert. Zusätzlich wird eine Liste mit den konkordatlich anerkannten privaten Vollzugseinrichtungen gemäss Art. 10 Abs. 1 des vorliegenden Reglements im Internet publiziert¹⁶.

¹⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 3 letzter Satz dieses Reglements.



Art. 17 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement wurde am 22. Oktober 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist für eine Pilotphase von maximal fünf Jahren gültig. Eine definitive Einführung kann gestützt auf einen Evaluationsbericht beantragt werden.

Die durch die Konkordatskonferenz am 28. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen treten am 1. November 2022 in Kraft.

²Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.